OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-851052/7/Bm/AK - 851053/2

Datum: Linz, 19. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der T GmbH, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: Ge20-8752-14-2017-PM, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruchpunkt I. B. enthaltene Auflagepunkt 11. c. zu lauten hat:

„Das Gaselager ist mit einem Gassensor in Verbindung mit einer optischen Warneinrichtung auszustatten. Das Betreten des Gaselagers ist nur dazu befugten Personen erlaubt, welche einmal jährlich entsprechend zu schulen und mittels schriftlicher Arbeitsanweisung zu unterweisen sind. Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung ist gleichzeitig eine befugte, fachkundige und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Person (Dienstnehmerin der T GmbH) zu verständigen. Diese Person hat unmittelbar nach erfolgter Verständigung die Tätigkeiten entsprechend Punkt 4. der Arbeitsanweisung ‚Gaselager' durchzuführen."

Die in Spruchpunkt I. unter A. bis T. genannten Projektunterlagen werden um die Projektunterlage U. „Arbeitsanweisung Gaselager" ergänzt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: Ge20-8752-14-2017-PM, wurde der T GmbH im Grunde des § 81 Abs. 1 GewO 1994 die Änderung der Betriebsanlage durch die Umwidmung von Räumlichkeiten in allen Geschoßen sowie durch die Errichtung von zusätzlichen Klima- bzw. Lüftungsanlagen, eines Gaselagers und die Nutzung von Kunden- und Mitarbeiterparkplätzen im Standort W 8, L, Grundstücke Nr. x und x, beide KG L, unter Vorschreibung von Auflagen gewerbebehördlich genehmigt. So wurde unter Auflagepunkt 11. c. vorgeschrieben:
„Das Gaselager ist mit einem Gassensor in Verbindung mit einer optischen Warneinrichtung auszustatten. Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung muss das Tor automatisch öffnen."

2. Gegen diesen Bescheid hat die T GmbH innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, durch den angefochtenen Bescheid erachte sich die T GmbH in ihrem subjektiven Recht auf Einhaltung der Betriebssicherheit, insbesondere der Arbeitnehmerschutzvorschriften, verletzt, weil im Fall eines Gasaustrittes und des damit verbundenen automatischen Öffnens des Tores der Gefahrenbereich durch die Arbeitnehmer ungehindert, d.h. ohne dem Überwinden eines weiteren Hindernisses, betreten werden könne bzw. seien Arbeitnehmer, welche vor dem Tor Arbeiten verrichten, dem Gasaustritt durch das automatische Öffnen des Tores unmittelbar ausgesetzt und es könnte dadurch eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit dieser Arbeitnehmer entstehen. Grund dafür sei, dass folgende Gase als Kleinmengen-Flaschenlager entsprechend der ÖNORM M 7379 gelagert würden:
- Prüfgase
- Stickstoff
- Helium
- Sauerstoff
- Wasserstoff
- Propan
- Distickstoffmonoxid

Da das Betriebsgelände für jedermann zugänglich sei, könnte im Fall eines Gasaustrittes (insbesondere dann, wenn dies außerhalb der Geschäftszeiten passieren sollte und kein Mitarbeiter sich auf dem Betriebsgelände befinde) und des damit verbundenen automatischen Öffnen des Tores eine Gefährdung der Betriebssicherheit auch für die Gesundheit von sonstigen Personen bestehen, welche ungehindert den Gefahrenbereich betreten könnten oder sich im Gefahrenbereich vor dem Tor zum Zeitpunkt des Gasaustrittes aufhalten würden. Der Zutritt zum Gaselager sei nur geschulten Mitarbeitern der T GmbH erlaubt. Diesbezüglich habe die T GmbH entsprechende Arbeitsanweisungen an ihre Mitarbeiter erlassen. Weiters sei durch

den freien Zugang zum Betriebsgelände und im Fall eines Gausaustrittes und damit verbunden des automatischen Öffnens des Tores zum Gaselager das ungehinderte Eindringen von fremden Personen in das Gaselager möglich. Die T GmbH sei durch das automatische Öffnen des Tores zum Gaselager in ihrem Recht auf Schutz ihres Eigentums (Lagerbestand Gasflaschen, Regale) verletzt, insbesondere dann, wenn der Gasaustritt außerhalb der Geschäftszeiten erfolgen sollte und sich kein Arbeitnehmer auf dem Gelände befinde. Im Fall des Gasaustrittes und des damit verbundenen automatischen Öffnens des Tores seien möglicherweise Nachbarn durch Geruch oder in anderer Weise belästigt, was § 74 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 widersprechen würde.
Durch die Auflage „Das Gaselager ist mit einem Gassensor in Verbindung mit einer optischen Warneinrichtung auszustatten." sei im Fall eines Gasaustrittes für jedermann ausreichende Sicherung gegeben. Wenn damit noch das automatische Öffnen des Tores verbunden werden würde, dann könnten sich aufgrund dieser Auflage zusätzliche Gefährdungsmomente für Arbeitnehmer, sonstige Personen und das Eigentum der T GmbH ergeben.
Hätte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in der ergänzenden Befundaufnahme am 19. Februar 2018 die oben angeführten Beschwerdepunkte berücksichtigt, dann hätte sie in ihren Bescheid unter dem Punkt B., Punkt 11. den Satz „Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung muss das Tor automatisch öffnen." nicht aufgenommen.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass im Punkt B. „Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:" im Unterpunkt 11. „Für den Betrieb des Gaselagers gelten zudem folgende Auflagen:", lit. c. der zweite Satz: „Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung muss das Tor automatisch öffnen." ersatzlos gestrichen wird, sodass dieser Punkt zu lauten hat:
„Das Gaselager ist mit einem Gassensor in Verbindung mit einer optischen Warneinrichtung auszustatten."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 27. Juni 2018 gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung einer Stellungnahme der T GmbH sowie einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme der gewerbetechnischen Amtssachverständigen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie den eingeholten Stellungnahmen der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: Ge20-8752-14-2017-PM, wurde der T GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die Umwidmung von Räumlichkeiten in allen Geschoßen sowie durch die Errichtung von zusätzlichen Klima- bzw. Lüftungsanlagen, eines Gaselagers und die Nutzung von Kunden- und Mitarbeiterparkplätzen im Standort W 8, L, Grundstücke Nr. x und x, beide KG L, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Im Grunde des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde im Genehmigungsbescheid unter Auflagepunkt 11. c. Folgendes vorgeschrieben:

„Das Gaselager ist mit einem Gassensor in Verbindung mit einer optischen Warneinrichtung auszustatten. Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung muss das Tor automatisch öffnen."

Gegen diesen Auflagepunkt hat die T GmbH Beschwerde erhoben. Aufgrund dieser Beschwerde wurde von der belangten Behörde eine weitere Stellungnahme der im Ermittlungsverfahren beigezogenen gewerbetechnischen Amtssachverständigen eingeholt und wurde von dieser in der Stellungnahme vom 26. Juni 2018 im Ergebnis ausgeführt: „Aufgrund der Situierung des Gaselagers innerhalb eines Gebäudes kommen die Bestimmungen von Punkt 7.2. ‚Gaselager in eigenen Räumen' der ÖNORM M 7379 zur Anwendung. Unter Ziffer f) dieses Punktes wird hinsichtlich der Lüftung von Gaselagern angeführt:

‚Gaselager müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Bei natürlicher Lüftung müssen mindestens zwei ins Freie führende Lüftungsöffnungen möglichst diagonal jeweils mit einem wirksamen Querschnitt von mindestens 600 cm², jedoch von mindestens 1 % der gesamten Bodenfläche, vorgesehen werden. Diese müssen mit einem engmaschigen Gitter abgedeckt sein.'

Da im Gaselager eine Mindestraumtemperatur von 5° erforderlich ist, wurde weder eine natürliche noch eine mechanische Lüftung projektiert. Als Ersatzmaßnahme für eine ausreichende Lüftung wurde lediglich die Installation eines Gassensors samt optischer Gaswarneinrichtung angegeben. Es wurde jedoch keine weitere Vorgehensweise bei Anschlagen des Gassensors und der Gaswarneinrichtung festgelegt. Um bei einem Störfall eine rasche Verdünnung und Verteilung der Gase in der Atmosphäre zu erreichen und somit den Arbeitnehmern einen sicheren Zugang zum Gaselager zu gewährleisten, wurde die gegenständliche Auflage folgendermaßen konkretisiert:

‚Bei Auslösen der Gaswarneinrichtung muss das Tor automatisch öffnen.'

Aus technischer Sicht kann der Streichung des zweiten Satzes des gegenständlichen Auflagepunktes ohne Ergänzung von gleichwertigen Ersatzmaßnahmen nicht zugestimmt werden."

Im Beschwerdeverfahren wurde von der Beschwerdeführerin eine weitere Stellungnahme vorgelegt und darin Ersatzmaßnahmen, wie von der Amtssachverständigen gefordert, angeführt. Demnach werden folgende Ersatzmaßnahmen gesetzt:

„Das Betreten des Gaselagers wird nur dazu befugten Personen erlaubt, welche einmal jährlich entsprechend geschult und mittels schriftlicher Arbeitsanweisung (die ergänzend vorgelegt wurde) unterwiesen sind. Weiters wird bei Auslösen der Gaswarneinrichtung gleichzeitig eine befugte, fachkundige und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Person verständigt."

In Überprüfung dieser Ersatzmaßnahmen wurde von der gewerbetechnischen Amtssachverständigen im Gutachten vom 19. Oktober 2018 ausgeführt, dass die dargestellten Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit der Arbeitsanweisung aus technischer Sicht und im Hinblick auf die Interessen des Arbeitnehmerschutzes als gleichwertig zum bereits vorgeschriebenen Auflagepunkt zu betrachten sind, da eine rasche Verdünnung und Verteilung der Gase in der Atmosphäre in einem Störfall erreicht und somit den Arbeitnehmern ein sicherer Zugang zum Gaselager gewährleistet wird.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat eindeutig ergeben, dass durch die Änderung der Anlage bei Einhaltung der nunmehr unter Auflagepunkt 11. c. vorgeschriebenen Maßnahmen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Insbesondere wird dadurch auch der Arbeitnehmerschutz gewährleistet.

Unter Berücksichtigung des ergänzend eingeholten Gutachtens war sohin der Beschwerde Folge zu geben und Auflagepunkt 11. c. entsprechend abzuändern.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier